

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 11/7 RAr 59/87

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am
14. Juni 1988

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom
24. Februar 1987 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten auch des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Die Beteiligten streiten über die Höhe der Arbeitslosenhilfe. Es geht um die Frage, ob von dem anzurechnenden Einkommen der Ehefrau des Klägers für deren Fahrten zur Arbeitsstätte mit dem eigenen Pkw für jeden gefahrenen Kilometer 0,46 DM gemäß der Kilometertabelde des Allgemeinen Deutschen Automobil-Clubs (ADAC) oder 0,31 DM in entsprechender Anwendung des § 6 Abs 1 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) abzusetzen sind.

Mit Bescheid vom 29. Juni 1984 und Widerspruchsbescheid vom 20. September 1984 setzte die Beklagte den anzurechnenden Betrag des Einkommens der Ehefrau auf 154,86 DM wöchentlich fest. Dabei brachte sie gemäß Ziff 6 ihres Runderlasses Nr 43/82 je Entfernungskilometer 10,-- DM, insgesamt 350,-- DM, in Ansatz. Während des Klageverfahrens setzte die Beklagte mit insgesamt fünf Änderungsbescheiden vom 18. Dezember 1985 die Arbeitslosenhilfe des Klägers neu fest, wobei sie in Anlehnung an § 6 Abs 1 BRKG vom Einkommen der Ehefrau des Klägers 0,31 DM pro gefahrenen Kilometer, insgesamt 470,16 DM, absetzte.

Das Sozialgericht (SG) Oldenburg hat die Klage mit Urteil vom 10. April 1986 abgewiesen. Die zugelassene Berufung hat das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen mit Urteil vom 24. Februar 1987 unter Ausnahme der Kostenentscheidung zurückgewiesen mit der Begründung, durch Zugrundelegung einer Kilometergeldpauschale in Höhe von 0,31 DM habe sich die Beklagte im Rahmen der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zu § 194 der Reichsversicherungsordnung (RVO) gehalten und bereits eine dem Kläger günstige Entscheidung getroffen.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt der Kläger die Verletzung von § 138 Abs 1 und Abs 2 Arbeitsförderungsgesetz (AFG). Er trägt vor, die tatsächlich entstandenen Kosten für die Haltung eines Kraftfahrzeugs seien notwendige Aufwendungen iS von § 138 Abs 2 Satz 2 Ziff 3 AFG. § 6 BRKG könne nicht entsprechend angewendet werden, da diese Vorschrift lediglich die Wegstreckenentschädigung für Dienstreisen regle. Hier handele es sich jedoch um Fahrten von und zur Arbeitsstätte. § 6 BRKG liege der Gedanke zugrunde, daß das Fahrzeug in erster Linie privaten Zwecken diene und nur gelegentlich für Dienstzwecke genutzt würde. Die Ehefrau des Klägers benutze ihren Pkw da-



gegen fast ausschließlich, um an ihren Arbeitsplatz zu gelangen. Aus demselben Grunde sei auch der Rechtsgedanke aus § 194 RVO nicht übertragbar.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

1. das Urteil des Sozialgerichts Oldenburg vom 10. April 1986 und das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 24. Februar 1987 unter Ausnahme der Entscheidung über die Kosten für die erste Instanz sowie die Bescheide vom 18. Dezember 1985 aufzuheben;
2. die Beklagte zu verurteilen, ihm für die Zeit vom 1. Februar bis zum 31. März 1985 Arbeitslosenhilfe ohne Anrechnung von Einkommen seiner Ehefrau zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich übereinstimmend mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die zulässige Revision des Klägers ist nicht begründet. Gemäß § 134 Abs 1 Satz 1 Ziff 3 AFG hat Anspruch auf Arbeitslosenhilfe, wer bedürftig ist. Der Begriff der Bedürftigkeit ist in § 137 Abs 1 AFG geregelt. Gemäß § 138 Abs 1 Ziff 2 AFG ist im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung das Einkommen des von dem Arbeitslosen nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten zu berücksichtigen, wobei bestimmte Freibeträge zu beachten sind. Der Begriff "Einkommen" ist in § 138 Abs 2 Satz 1 AFG definiert. Von diesem Einkommen abzusetzen sind gemäß § 138 Abs 2 Satz 2 Ziff 3 AFG die Fahrtkosten der Ehefrau des Klägers für deren Fahrten von und zur Arbeitsstätte, da diese Kosten notwendige Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen darstellen.

Es ist nicht rechtswidrig, für die Berechnung der Fahrtkosten § 6 Abs 1 BRKG heranzuziehen. Zwar differenziert das BRKG zwischen Dienstreisen bzw. Dienstgängen und Fahrten von und zur Arbeitsstätte; letztere sind von dem Geltungsbereich des Gesetzes ganz ausgenommen. Dennoch ist die Vorgehensweise der Beklagten nicht zu beanstanden, da sie lediglich den Pau-



schalbetrag von 0,31 DM je gefahrenen Kilometer übernommen hat. Es handelt sich insoweit um eine entsprechende, rechtsergänzende Anwendung des § 6 Abs 1 BRKG, um den unbestimmten Rechtsbegriff der notwendigen Aufwendungen in § 138 Abs 2 Satz 2 Ziff 3 AFG ausfüllen zu können. Die Heranziehung des BRKG für Fahrten mit dem eigenen Kraftfahrzeug ist gerechtfertigt, da die in § 6 BRKG geregelte Wegstreckenentschädigung als Auslagenersatz konzipiert ist und sich an den laufenden Kosten für Kraftstoff, Öl, Bereifung usw und anteilig an den festen Kosten für die Haltung des Fahrzeugs wie Steuern, Versicherungen, Garagenmiete, TÜV und Abschreibung orientiert. Die lediglich anteilige Berücksichtigung der festen Kosten ist im BRKG gewählt worden, da die Haltung des Fahrzeugs auch privaten Zwecken dient. Die Ehefrau des Klägers nutzt ihr Kraftfahrzeug ebenfalls privat. Dabei kann der Kläger nicht damit gehört werden, seine Ehefrau gebrauche das Fahrzeug überwiegend für Fahrten von und zur Arbeitsstätte. Es würde einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verursachen, wollte man in jedem Fall den Anteil der privaten Nutzung des Fahrzeugs dem der berufsbedingten gegenüberstellen und dementsprechend individuell die notwendigen Aufwendungen iS von § 138 Abs 2 Satz 2 Ziff 3 AFG von den übrigen Kraftfahrzeugbetriebskosten abgrenzen. Aus Gründen der Vereinfachung ist die Pauschalierung der Wegstreckenentschädigung daher gerechtfertigt und geboten. Für die Erstattung von Fahrtkosten im Krankheitsfall iS von § 194 RVO wird mit dieser Überlegung § 6 Abs 1 BRKG ebenfalls entsprechend angewendet. Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung des BSG (BSGE 49, 271, 275; 52, 23, 24 = SozR 2200 § 194 Nr 6). Da § 3 Abs 2 BRKG die Reisekostenvergütung wie § 138 Abs 2 Satz 2 Ziff 3 AFG auf die notwendigen Aufwendungen reduziert, stimmen auch beide Vorschriften in der Zielsetzung überein, so daß gegen eine analoge Anwendung von § 6 Abs 1 BRKG keine Bedenken bestehen.

Daraus ist nicht zwingend zu folgern, daß bei der Berechnung des zu berücksichtigenden Einkommens des Ehegatten im Recht der Arbeitslosenhilfe stets der Betrag von 0,31 DM für die Fahrten des Ehegatten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz in Ansatz zu bringen ist. Nach dem Runderlaß Nr 43/82 der Beklagten vom 8. Februar 1982 können gemäß dessen Ziff 6 für derartige Fahrten ohne besonderen Nachweis monatlich für jeden Entfernungskilometer 10,-- DM berücksichtigt werden, ohne daß es darauf ankommt, welches Verkehrsmittel der Angehörige im Einzelfall benutzt. Danach wären im vorliegenden Fall 350,-- DM anzurechnen gewesen. Nach ihrem Wortlaut ist die Richtlinie der Beklagten jedoch nicht zwingend, sondern eröffnet lediglich ein Ermessen, im Einzelfall höhere Fahrtkosten zu berücksichtigen, wenn diese nachgewiesen werden. Da der Kläger mit der Berücksichtigung eines Pauschalbetrages von 0,31 DM



je gefahrenen Kilometer bereits eine günstigere Behandlung erfahren hat, ist der erkennende Senat nicht gezwungen zu entscheiden, ob die Beklagte in diesem Fall ihr Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat.

Dagegen kommt ein höheres Kilometergeld als 0,31 DM je gefahrenen Kilometer nicht in Betracht. Die ADAC-Tabelle enthält wie alle nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten erstellten Tabellen neben den unmittelbaren Betriebskosten und den anteiligen Beträgen für die Vorhaltung des Fahrzeugs auch Beträge, die direkt nicht als Kraftfahrzeugbetriebskosten zu ermitteln sind. Berücksichtigt werden zB der Wert des Nutzens, den ein Unternehmen der Dienstreise seines Mitarbeiters beimißt, oder die Aufwendungen, die die Haltung eines Firmenwagens verursachen würde. Da derartig weitreichende betriebswirtschaftliche Faktoren im vorliegenden Fall jedoch keine Berücksichtigung finden können, kann bei der Berechnung des anzurechnenden Einkommens der Ehefrau des Klägers eine Kilometergeldpauschale in Höhe von 0,46 DM, wie sie die ADAC-Tabelle vorsieht, nicht in Ansatz gebracht werden.

Aus demselben Grunde kommt auch die Absetzung eines höheren Pauschalbetrages nach den Vorschriften des Steuerrechts nicht in Betracht. Auch das Steuerrecht unterscheidet zwischen Fahrten von und zur Arbeitsstätte, für die gemäß § 9 Abs 1 Ziff 4 des Einkommensteuergesetzes (EStG) 0,36 DM je Entfernungskilometer abzusetzen sind, und Dienstreisen, für die gemäß Abschnitt 25 Abs 7 der Lohnsteuer-Richtlinien 0,42 DM je gefahrenen Kilometer in Ansatz zu bringen sind. Der letztgenannte Betrag entspricht in seiner Zusammensetzung dem Betrag von 0,46 DM gemäß der ADAC-Tabelle, was seine Heranziehung im vorliegenden Fall ausschließt. Da die Arbeitslosenhilfe aus allgemeinen Steuermitteln finanziert wird, ist sie als subsidiäre, am Prinzip der Bedürftigkeit (§ 134 Abs 1 Satz 1 Ziffer 3 iVm § 137 Abs 1 AFG) ausgerichtete Leistung ua vom anzurechnenden Einkommen des Ehegatten abhängig. Deshalb muß sich der Leistungsberechtigte auf einen nunmehr bescheideneren Lebensstandard verweisen lassen, der auch in der Begrenzung den absetzbaren Aufwendungen auf das Maß des Notwendigen zum Ausdruck kommt. Die Grundsätze des Steuerrechts sind insoweit im Arbeitslosenhilferecht nicht (mehr) anwendbar. Das zeigt die seit dem 1. August 1979 geltende Fassung des § 138 Abs 2 AFG. Bis zu diesem Zeitpunkt verwendete das Gesetz den Begriff "Werbungskosten" wortgleich mit § 9 Abs 1 EStG. Bereits dazu hatte der 7. Senat des BSG aber entschieden, der Begriff der Werbungskosten müsse aus Sinn und Zweck der Gewährung von Arbeitslosenhilfe im Rahmen des § 138 Abs 2 AFG notwendig eine Einschränkung finden (BSGE 45, 60, 62 = SozR 4100 § 138 Nr 2). In Abkehr von dieser eingeschränkten steuerrecht-



lichen Interpretationsweise hat der Gesetzgeber in der seit dem 1. August 1979 geltenden Neufassung des § 138 Abs 2 AFG die Möglichkeit der Absetzbarkeit von beruflich bedingten Aufwendungen auf die notwendigen Aufwendungen beschränkt (vgl BT-Drucks 8/2624 S 30 Nr 46 zu Abs 2).

Ein weiterer Grund, die Kilometergeldpauschale auf den niedrigeren Wert von 0,31 DM zu beschränken, liegt darin, daß die ADAC-Tabelle anteilig die Kosten für die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung berücksichtigt. Gemäß § 138 Abs 2 Satz 2 Ziff 2 AFG ist indes die von der Ehefrau des Klägers zu zahlende Versicherungsprämie voll abzusetzen. Würde die Beklagte 0,46 DM in Anrechnung bringen, wäre damit die Versicherungsprämie doppelt abgesetzt. Dabei verkennt der Senat nicht, daß auch der Pauschalbetrag von 0,31 DM gemäß § 6 Abs 1 BRKG einen Anteil für die Kraftfahrzeugversicherung enthält. Da jedoch die Beklagte dem Kläger diesen Betrag zugestanden hat, liegt er außerhalb des Revisionsbegehrens.

Endlich zeigt auch ein Vergleich des im Recht der Arbeitslosenhilfe zu berücksichtigenden Pauschalbetrages mit den Beträgen, die bei der Einkommensberechnung im Sozialhilferecht und im Unterhaltsrecht pauschal abgesetzt werden, daß die Vorgehensweise der Beklagten im vorliegenden Fall nicht zu beanstanden ist. Im Sozialhilferecht würde unter vergleichbaren Umständen bei der Berechnung des anzurechnenden Einkommens des Ehegatten des Leistungsempfängers gemäß § 3 Abs 6 Ziff 2a der Verordnung zur Durchführung des § 76 des Bundessozialhilfegesetzes ein Pauschalbetrag in Höhe von 10,-- DM je Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte abgesetzt werden. Im Bereich der Sozialhilfe wird der Leistungsempfänger also auf eine noch eingeschränktere Lebensführung verwiesen, als dies im Recht der Arbeitslosenhilfe hier geschehen ist. Dagegen wird in den Fällen der §§ 1361, 1569 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Anlehnung an § 9 Abs 3 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG) für die Berechnung des anzurechnenden Einkommens des Unterhaltsverpflichteten eine höhere Kilometergeldpauschale abgesetzt (vgl Kalthoener/Büttner, Die Rechtsprechung zur Höhe des Unterhalts, 3. Aufl, RdNr 585, 586). Dies ist im Hinblick auf die getrennten Vermögensmassen der Eheleute konsequent. Das Arbeitslosenhilferecht geht dagegen in § 138 Abs 1 Ziff 2 AFG davon aus, daß die Ehegatten ihren Haushalt in Wirtschaftsgemeinschaft führen. Der Kläger hat daher keinen Anspruch auf Berücksichtigung einer höheren Kilometergeldpauschale als 0,31 DM in entsprechender Anwendung des § 6 Abs 1 BRKG; seine Revision war zurückzuweisen.



Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes. Der Kläger kann Erstattung seiner außergerichtlichen Kosten nicht verlangen, da er im Ergebnis zum weitaus größeren Teil unterlegen ist. Demgegenüber fällt sein Obsiegen in Bezug auf die Kostenentscheidung im Berufungsverfahren nicht ins Gewicht, zumal die Beklagte die dem Kläger günstigeren Änderungsbescheide erst nach Klageerhebung erlassen konnte, da der Kläger erst zu diesem Zeitpunkt die notwendigen detaillierten Angaben gemacht hat.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)